



**Schulfremde Freizeit- und Sportanlagen
auf A) Schulliegenschaften oder B) Kindergartenliegenschaften**

Bei der Errichtung von öffentlichen Freizeit- oder Sportanlagen (zB Funcourt, Skateboard-Anlagen, etc.) auf einer Schul- oder Kindergartenliegenschaft ist zu beachten, dass derartige investive Maßnahmen eine Änderung der zweckgebundenen Nutzung bedeuten.

Außerdem sind öffentliche Freizeit- oder Sportanlagen stets uneingeschränkt zugänglich zu halten.

Bei Förderungsanträgen – i.d.R. von Gemeinden - die solche Projekte auf Grundstücken von Schulen oder Kindergärten betreffen, ist daher jedenfalls die Bewilligung der Landesregierung bzw. der Bildungsdirektion für Burgenland einzuholen und der Bewilligenden Förderstelle (Referat Dorfentwicklung) vorzulegen. Änderungen auf Schul- oder Kindergartenliegenschaften sind dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 7 - Hauptreferat Bildung bei Kindergartenliegenschaften und der Bildungsdirektion für Burgenland bei Schulliegenschaften anzuzeigen und die entsprechenden Bewilligungen zu erwirken. Die Abteilung 7/Bildungsdirektion für Burgenland wird den Sachverhalt prüfen, sich bei Bedarf an die Gemeinde als gesetzlichen Schulerhalter bzw. als Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung bezüglich der Einholung von Stellungnahmen für die weiteren Entscheidungen wenden und schließlich über die geplanten Änderungen entscheiden.

A) Schulfremde Freizeit- und Sportanlagen auf Schulliegenschaften

Bei Schulliegenschaften muss u. a. insbesondere auf den § 40 Abs. 4 des "Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995" hingewiesen werden, der besagt "Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Abs. 3 Schulzwecken gewidmet sind, darf der Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit vorheriger Bewilligung der Bildungsdirektion zuführen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke beeinträchtigt wird. Die Bildungsdirektion kann die Mitverwendung von Schulliegenschaften, insbesondere für Zwecke der Volksbildung oder der körperlichen Ertüchtigung generell durch Verordnung bewilligen, soweit dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird. [...]"

Zudem ist in § 40 Abs. 2 leg. cit. geregelt: "Einer Bewilligung der Bildungsdirektion bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - überdies der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften." Weiters besagt der § 40 Abs. 3 leg. cit.: „Nach erteilter Bewilligung gemäß Abs. 1 dürfen die in Betracht kommenden Baulichkeiten und Liegenschaften - soweit sich aus Abs. 4 und 5 nichts anderes ergibt - nur mehr für Schulzwecke verwendet werden.“

B) Schulfremde Freizeit- und Sportanlagen auf Kindergartenliegenschaften

Bei Kindergartenliegenschaften muss u. a. insbesondere auf den § 19 Abs. 2 des „Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019“ hingewiesen werden, der besagt "Die Liegenschaft hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, dass für Kindergärten und Horte mindestens 500 m² sowie für Kinderkrippen mindestens 400 m² pro Gruppe zur Verfügung stehen. Es müssen pro Kind mindestens 14 m² an Außenspielfläche vorhanden sein. In die Liegenschaft können auch geeignete Grundflächen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Gebäude der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung befinden, miteinbezogen werden. In durch örtliche oder sachliche Verhältnisse begründeten Fällen kann die Landesregierung über Ansuchen Ausnahmen von den Mindestflächenvoraussetzungen bewilligen, sofern die Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet sind." und § 19 Abs. 5 "Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verwendet werden, dürfen inner- und außerhalb der Öffnungszeit für andere Zwecke verwendet werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, insbesondere nach den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Verwendung für andere Zwecke innerhalb der Öffnungszeit bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers und der Landesregierung; die Verwendung für andere Zwecke außerhalb der Öffnungszeit bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers. [...]" sowie auf § 21 Abs. 1 „Die Errichtung, Erweiterung oder bauliche Umgestaltung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie die Verwendung von Gebäuden, einzelner Räume, Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Zwecke einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - der Bewilligung der Landesregierung.“

Stand: August 2022